



## Gemeinsamer Bundesausschuss

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Herrn MinDir Dr. Ulrich Orlowski  
Leiter der Abteilung 2  
53107 Bonn

gemäß § 91 SGB V  
Unterausschuss  
Ambulante spezialfachärztliche  
Versorgung

Vorsitzende  
Frau Dr. Klakow-Franck

**Besuchsadresse:**  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**Ansprechpartner/in:**  
Antje Hoffart  
Sekretariat

**Telefon:**  
030 275838150

**Telefax:**  
030 275838135

**E-Mail:**  
antje.hoffart@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de

**Unser Zeichen:**  
RKF/hof

**Datum:**  
08. September 2015

### **GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG)** Änderungen des § 116b SGB V

Sehr geehrter Herr Dr. Orlowski,

der G-BA hat unmittelbar mit Inkrafttreten des GKV-VSG seine Beratungen zu den Neuregelungen in § 116b SGB V aufgenommen und beabsichtigt, die aus dem GKV-VSG resultierenden Änderungen an der Rahmenrichtlinie zur Ambulanten Spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) und an den bereits beschlossenen Anlagen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 zu beschließen.

Den bereits vorgelegten Beschluss zur Anlage 1 „Gynäkologische Tumoren“ vom 22. Januar 2015 sowie den Ihnen noch nicht zugeleiteten Beschluss vom 18. Juni 2015 werden wir Ihnen in einer konsolidierten und inhaltlich angepassten, d.h. den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechenden Fassung nach dem 17. Dezember 2015 zur Prüfung nach § 94 SGB V übermitteln. Im Rahmen der vorgesehenen Anpassung ist auch eine inhaltliche Befassung mit den durch das Schreiben vom 1. Juni 2015 aufgeworfenen Fragen zum bereits vorgelegten Beschluss vom 22. Januar 2015 vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund werden wir auf die mit diesem Schreiben aufgeworfenen Fragen dann auch erst nach dem Beschluss der konsolidierten und angepassten Fassung am 17. Dezember 2015 antworten. Bis dahin wird nach § 94 Abs. 1 Satz 3 HS 2 SGB V der Lauf der Frist von zwei Monaten für die Durchführung des Nichtbeanstandungsverfahrens hinsichtlich des Ihnen bereits vorliegenden Beschlusses vom 22. Januar 2015 unterbrochen. Nach unserer Einschätzung wäre somit eine zwischenzeitliche Befassung mit diesem Beschluss in Ihrem Hause auch nicht erforderlich.

Die von uns gewählte Vorgehensweise soll insbesondere einer zeitnahen einheitlichen Umsetzung der aus dem GKV-VSG resultierenden Änderungen sowohl an den bereits in Kraft getretenen als auch an den noch nicht in Kraft getretenen Regelungen der ASV dienen. Zudem können dadurch unnötige Doppelprüfungen und das Inkrafttreten eines vom Ergebnis her bereits inhaltlich überholten Beschlusses vermieden werden. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Für eine gegebenenfalls noch erforderliche Rücksprache stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Regina Klakow-Franck  
Unparteiisches Mitglied  
Vorsitzende des Unterausschusses ASV